

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Industrie hat auch gar kein Interesse daran, sich dem entgegenzustellen, da ja sonst von vornherein der Verdacht erweckt würde, daß übermäßige Preissteigerung beabsichtigt wäre. Im übrigen geht die Zugehörigkeit zu einem der Begriffe nicht etwa dadurch verloren, daß die Ware zu knapp wird, um den Bedarf voll oder annähernd zu decken. Das Reichsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 23. November 1916 — 1 D. 445, 16 (abgedruckt in den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“, Jahrgang 1916, Nr. 19, S. 207) Stellung genommen und ausgeführt: „Ein Gegenstand des täglichen Bedarfs kann aufhören, es zu sein, entweder deshalb, weil der Bedarf, den er deckte, weggefallen ist, oder deshalb, weil andere, bessere Mittel zur Befriedigung des Bedarfs, den der Gegenstand bisher deckte, gefunden worden sind, die ihn ersetzen und verdrängen. Niemals aber kann ein Gegenstand des täglichen Bedarfs diese Eigenschaft dadurch verlieren, daß er bei der durch den Krieg bedingten Einschränkung des Handelsverkehrs nicht mehr in ausreichender Menge zu beschaffen ist, um den vorhandenen Bedarf zu decken“. Unter die beiden Begriffe fallen grundsätzlich:

1. Sämtliche Lebensmittel, auch Bier, Wein, Kognak, Rum und sonstige Spirituosen¹⁾ sowie die zugehörigen Rohstoffe. Dabei ist

¹⁾ Daß Wein und Spirituosen zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen sind, hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) im Einverständnis mit dem Staatssekretär des Reichsjustizamts bereits am Anfang des Jahres 1916 erklärt (Erlaß vom 22. Januar 1916 — V 637, Antwort an die Deutsche Weinzeitung, Zentralorgan für den Weinbau und den Weinhandel in Mainz auf ein Schreiben vom 17. Dezember 1915, wonach nach Ansicht der Interessenten Wein und Spirituosen zu den Genussmitteln zu rechnen und daher nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen vom 16. Dezember 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 827 —. Gegenüber dieser früheren allgemeinen Ansicht der Interessenten hat sich eine Weinfirma und Sektellerei allerdings auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt, als es sich um die Frage der Hilfsdienstpflicht handelte. Da es sich „um einen für die Volksernährung und für die Heeresversorgung wichtigen Betrieb“ handele, wollte sie auf die Liste derjenigen Betriebe gesetzt werden, die als kriegswichtig gelten. Man sieht, die Stellungnahme der Interessenten hängt manchmal — und ganz natürlicherweise — von besonderen, subjektiv überwiegenden Gesichtspunkten ab. In diesem Briefwechsel ist auch noch festgestellt, daß Fässer, Kisten, Flaschen usw. gleichfalls unter die Bevorratung fallen, da sie jedenfalls als Gegenstände des Kriegsbedarfs angesehen werden müssen. (Vgl. auch „Mitt. usw.“, Jahrg. 1917, Nr. 11, S. 110.)

Zu der Frage, ob Bier zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) zu rechnen ist, hat der Reichs-